

Anlage 3b - zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompakturen bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

Abweichend von § 2 Abs. 1 des Rahmenvertrages vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

Schrothkur-Packer sind - ohne Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 124 SGB V - zur Abgabe und Abrechnung folgender Leistung –

Leistungserbringergruppenschlüssel - LEGS 28 02 600 -

Pos. Nr. Leistung:

86611 – Schrothkurpackung

berechtigt, sofern

- a) sich der Schrothkurbetrieb in einem anerkannten Schrothkurort oder Schrothheilbad befindet und Mitglied im Schrothverband Oberstaufen e.V. ist – und
- b) der Schrothkurbetrieb Qualitätssicherung betreibt. Der Nachweis erfolgt mit der Plakette „Schrothverband Oberstaufen e.V.“ und der Lizenz „Anerkannter Schrothkurbetrieb“ - und
- c) die Leistungen durch einen Masseur bzw. Masseur und medizinischen Bademeister, einen Physiotherapeuten, jeweils mit der Zusatzausbildung nach Schroth, (nachgewiesen durch das Abschlusszertifikat vom Schrothverband Oberstaufen e.V.),
oder - einem, vom Schrothverband Oberstaufen e.V. anerkannten Schrothkurpacker, (nachgewiesen durch das Abschlusszertifikat vom Schrothverband Oberstaufen e.V. und dem gültigen Packer-Ausweis)

abgegeben werden,

sofern diese unter Aufsicht eines zulassungsfähigen Masseurs, Masseurs und medizinischen Bademeisters oder Physiotherapeuten / Krankengymnasten des Schrothverbandes Oberstaufen e.V., erfolgen.

Verordnungen dürfen nur durch ortsansässige und zugelassene Ärzte erstellt und nach Erteilung einer Abgabe- und Abrechnungsberechtigung, zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden.

Die Begriffe im Rahmenvertrag „der Zugelassene“, „die Zulassung“ und dergleichen sind in diesen Fällen mit „der Abgabeberechtigte“, „Abgabeberechtigung“ etc. gleichzusetzen.

Die Abgabe- und Abrechnungsberechtigung ist sowohl an eine bestimmte Person, als auch an eine bestimmte Einrichtung / anerkannten Schrothkurbetrieb, gebunden.

Jede Änderung zu den aufgeführten Voraussetzungen unter a-b-c ist unaufgefordert der vdek-Landesvertretung Bayern, als Bescheid erteilende Stelle für Oberstaufen, zu melden.

Anlage 3b - zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompakturen bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

Zur Abrechnung der erbrachten Leistungen nach Schroth besteht auch die Möglichkeit, die Abrechnung der Leistungen zentral über den Schrothverband Oberstaufen e.V. - IK 430900839 - durchführen zu lassen, welcher infolge seiner gegebenen fachlichen Qualifikation, die Voraussetzungen zu den Punkten - a - b - c - laut Seite 1, in eigener Verantwortung überprüft.

In diesen Fällen ist keine weitere Veranlassung durch die Krankenkassen erforderlich.

Der Schrothverband Oberstaufen e.V. stellt jeweils zum Jahresende eine Auflistung der über ihn abgerechneten Leistungserbringer nach Schroth zur Verfügung.

Da über den Schrothverband Oberstaufen e.V., ausschließlich Schrothkur-Leistungen im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgemaßnahmen abgegeben werden, ist auf eine von anderen Kurleistungen gesonderte Verordnung zu achten.

München, 26.10.2022

Bayer. Heilbäderverband e. V. Bad Füssing

AOK Bayern, Die Gesundheitskasse

BKK – Landesverband Bayern

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion München

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern